

Kommunalwahlen	Wahl des Rates der Stadt Münster	am 26.09.2004
	Wahl der Vertretungen der Stadtbezirke in Münster	
	Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Münster	
	Eventuelle Stichwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Münster	am 10.10.2004

Hinweise

für Personen, die sich nach dem 26.06.2004 in Münster an-, ab- oder ummelden

1. Wahlberechtigung

Zu den Kommunalwahlen in Münster ist wahlberechtigt, wer am 26.09.2004

- **Deutscher** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes **oder Unionsbürger** (d.h. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt) **ist**,
- **das 16. Lebensjahr vollendet hat** (also spätestens am 26. September 1988 geboren ist),
- **seit mindestens 3 Monaten**, d. h. seit dem 26. Juni 2004, **ununterbrochen seine Wohnung**, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, **in der Stadt Münster hat** und
- **nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.**

Nicht wahlberechtigt sind Personen, die in Münster eine Nebenwohnung haben oder ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in Münster erst nach dem 26.06.2004 begründen oder sie vor dem 26.09.2004 aufgeben.

2. Eintragung in das Wählerverzeichnis

Wählen kann grundsätzlich nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. In das Wählerverzeichnis der Stadt Münster werden alle Personen eingetragen, die am Stichtag (22.08.2004) in Münster für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind und die Wahlrechtsvoraussetzungen (siehe 1.) erfüllen.

3. Streichung im Wählerverzeichnis bei Fortzug/Nebenwohnungserklärung

Personen, die in der Zeit vom 23.08.2004 bis 25.09.2004 ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, aus der Stadt Münster in eine andere Gemeinde verlegen, werden im Wählerverzeichnis gestrichen. Diese Personen werden hiermit über die Streichung unterrichtet.

4. Keine Eintragung bei Zuzug/Hauptwohnungserklärung

Personen, die vom 23.08. bis 26.09.2004 ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, aus einer anderen Gemeinde in die Stadt Münster verlegen, erfüllen nicht die 3-monatige Wohnungsvoraussetzung; sie können deshalb nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

5. Änderungsmöglichkeit bei Umzug innerhalb der Stadt Münster

Wahlberechtigte, die sich vom 23.08. bis 25.09.2004 innerhalb der Stadt Münster ummelden und in einen anderen Wahlbezirk ziehen, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen und im Wählerverzeichnis für die bisherige Wohnung gestrichen. Antragsvordrucke sind beim Wahlamt erhältlich.

Wahlberechtigte, die keinen Antrag stellen, nur innerhalb eines Wahlbezirkes umziehen oder sich erst vom 06.09.2004 bis 26.09.2004 innerhalb der Stadt Münster ummelden, bleiben im Wählerverzeichnis für die bisherige Wohnung eingetragen. Sie können deshalb nur in dem für die bisherige Wohnung zuständigen Wahlraum wählen, sofern sie nicht einen Wahlschein – ggf. mit Briefwahlunterlagen – beantragen.

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an das Wahlamt; die Adresse lautet:

Stadt Münster
– Wahlamt –
Stadthaus 1, Zimmer 279a
Ab 23.08.2004 Stadthausaal
Klemensstraße 10
48143 Münster
Tel.: 0251/492- 3305 oder -3363

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Münster	Der Oberbürgermeister	Wahlamt
----------------------	------------------------------	----------------